

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 628/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jerzy H. [REDACTED],
[REDACTED], L. [REDACTED], V. [REDACTED], Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tammenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. September 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thoma und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Der Antrag auf Beierdnung eines Notarwalts wird abgelehnt.

G r ü n d e

Die Landesrentenbehörde setzte durch Bescheid vom 15. Januar 1965 für Gesundheitsschaden Kapitalentschädigung und Rente unter Einreihung in den gehobenen Dienst fest. Mit der Klage verlangte der Kläger die nach den Vergleichsbezügen des höheren Dienstes berechneten Leistungen. Im gerichtlichen Vergleich vom 28. September 1966 verpflichtete sich das beklagte Land, den Kläger in Abänderung des Bescheides vom 15. Januar 1965 in den höheren Dienst einzureihen; im Übrigen solle es bei den Merkmalen des Bescheides bleiben.

- 3 -

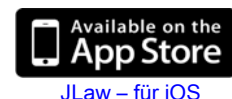
Am 19. Juni 1969 widerrief die Landesrentenbehörde den Bescheid und zwischenzeitlich ergangene Änderungsbescheide, weil der Kläger zum Nachweis seiner Flüchtlingseigenschaft (§ 160 BHO) gefälschte Unterlagen verwendet habe; gleichzeitig forderte sie die erbrachten Leistungen zurück. Außerdem erhob das Land rechtzeitig Klage auf Aufhebung des Vergleichs vom 28. September 1966 mit dem Antrag, den Kläger mit seinem Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitschaden abzuweisen und ihn zur Rückzahlung von 81.106,48 DM erbrachter Leistungen und 338 DM erstatteter Rechtsanwaltsgebühren zu verurteilen. Der Kläger klagte auf Aufhebung des Widerrufs- und Rückforderungsbescheides. Dem entsprach das Landgericht. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos; nach Auffassung des Oberlandesgerichts im Urteil vom 20. Juni 1973 - 15 U (E) 76/70 - ersetzte der gerichtliche Vergleich den angefochtenen Bescheid als Anspruchsbegründung mit der Folge, daß nur die Klage nach § 213 BGB in Betracht kam. Dieses Urteil ist rechtskräftig. Der Aufhebungsklage des Landes hat das Landgericht bis auf die Rückzahlung erstatteter Rechtsanwaltskosten stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers durch das mit der Beschwerde angefochtene Urteil vom 20. Juni 1973 - 15 U (E) 91/70 - zurückgewiesen.

Der Berufungsrichter sieht entsprechend seinem Standpunkt im Urteil über die Klage auf Aufhebung des Widerrufsbescheides in der Klage nach § 213 BGB den zulässigen Rechtsbehelf zur Geltendmachung des Entziehungsgrundes und des Anspruchs auf Rückzahlung aller erbrachten Leistungen. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Berufungsgericht ist durch Auslegung der Vereinbarung zu der Feststellung gelangt, daß der Vergleich den Bescheid als Anspruchsbegründung ersetzt hat. Soweit es sich darum handelt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



welche Ansprüche auf welche Weise durch den Vergleich geregelt worden sind, ist die Auslegung Sache des Tatrichters (vgl. BGH RZW 1972, 231 Nr. 27). Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Das Oberlandesgericht hat die Voraussetzungen in § 7 Abs. 1 BEG für die Entziehung des Anspruchs bejaht. Die Feststellung und Würdigung des Sachverhalts fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und unterliegt nicht der Prüfung durch das Revisionsgericht.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Ausübung des Ermessens durch die Entschädigungsbehörde sei vom Gericht nicht zu prüfen, ist allerdings unrichtig (§ 211 BEG). Auf diesem Rechtsfehler beruht das angefochtene Urteil jedoch nicht. Die Erwägungen der Behörde für die volle Entziehung des Anspruchs und die Rückforderung aller bisher erbrachten Leistungen lassen Ermessensfehler nicht erkennen.

Der Antrag auf Beordnung eines Notarwalts ist unbegründet. Trotz Belehrung hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, daß ein zur Vertretung bereiter Anwalt nicht zu finden gewesen sei; außerdem erscheint die Rechtsverfolgung aussichtslos (§ 209 Abs. 1 BEG; § 78a Abs. 1 ZPO).

Ma1

Henkel